

Kundmachung.

In Folge h. Regierungs-Präsidential-Auftrages vom 25. d. M. Z. 278 wird an die Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten zur constituirenden Reichsversammlung für den II. Wahlbezirk in der Stadt eine neue Wahl vorgenommen, und es werden zu diesem Behufe die über die erste Wahl erlassenen, bereits in der hierortigen Kundmachung vom 2. Juli d. J. enthaltenen diesfälligen Bestimmungen neuerlich bekannt gemacht:

1. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und Wähler für die Kammer in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

2. Die Abgeordneten-Wahl beginnt mit der Aufstellung einer Wahl-Commission aus 7 Gliedern, welche von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählt wird. Diese Commission bestimmt aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Protokollsführer.

3. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen, zu welchem Ende jedem Wahlmanne ein, mit einem Stempelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt wird.

4. Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag, und übergibt ihn der Wahl-Commission.

Nach Ablauf der unten bezeichneten Stunde kann kein neu eintretender Wahlmann mehr zur Abstimmung zugelassen werden.

5. Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und, ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt, und dann eröffnet.

6. Der Obmann der Wahl-Commission liest die Abstimmung ab, der Sekretär trägt sie in das Wahl-Protokoll ein, und ein oder mehre Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

7. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

8. Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf. Wäre bei den zwei ersten Abstimmungen die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Candidaten gleich vertheilt, so sind alle jene Candidaten, welche gleichviel Stimmen haben, in die engere Wahl zu bringen, und diese so lange zu wiederholen, bis eine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird.

9. Die Wahl selbst wird am 7. k. M. Vormittags von 9 bis 11 Uhr im Landhause rückwärts im Hofe im 1. Stocke links nächst dem großen Saale vorgenommen. Die Herren Wahlmänner werden daher eingeladen, sich zur festgesetzten Zeit **persönlich**, und um so gewisser einzufinden, da nur die anwesenden Wahlmänner zur Abgabe ihrer Stimmzettel berechtigt sind, und auf später Erscheinende keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Wien
am 30. Jänner 1849.